

anwesenden Referenten, eröffnete. Am Beispiel von Fauls Kritik an der Praxis des Offenen Kanals in Ludwigshafen und von Schönbachs impliziter Unterscheidung zwischen hoffnungsvollen (aktiven) und entmutigenden (passiven, anonym-kollektiven) Verhaltensweisen versuchte Bruck, den selbstbestätigenden Charakter und die »rationalistische« Normierung medienwissenschaftlicher Analysen anschaulich zu machen.

Dieser Fehdehandschuh wurde aber von den anwesenden Wissenschaftlern nicht aufgenommen. Vielmehr löste Bruck ungewollt eine Diskussion über die Bewertung der Nutzungspraxis des Offenen Kanals aus. Nach Faul ist der Offene Kanal als Bürgerkanal, d.h. im Hinblick auf das Kommunikationsdefizit einer Großstadt, konzipiert worden. Daher habe seine willkürliche Benutzung enttäuscht. Der Aufwand lasse sich nicht rechtfertigen, wenn nur die Produzenten selbst zufrieden seien, zumal dann nicht, wenn diese ihre Programmzeit mit dem Abspielen ihrer Lieblingsplatten füllten. Noelle-Neumann teilte mit, man habe den Mißbrauch des Offenen Kanals (durch angereiste Interessenten) durch eine neue Bestimmung beseitigt. Die gegenwärtige Praxis der Programmgestaltung wertete sie als Partizipationschance von grundsätzlicher Bedeutung: Sie eröffne exemplarisch die Möglichkeit eines Zugangs zu den – meist unzugänglich erscheinenden – elektronischen Medien und damit die Chance, Resignation zu überwinden und eine – zunächst kleine – Öffentlichkeit entstehen zu sehen.

Die letzte Diskussionsrunde des Symposiums wurde von einem Thema beherrscht, das Bergsdorf schon in seiner Einleitung als Annex des Rahmenthemas eingeführt hatte: der Idee eines »Parlamentskanals«. Nachdem Bruck, auf Bergsdorfs Aufforderung hin, über das

kanadische Parlamentsfernsehen berichtet hatte, erwies sich das Thema als so fesselnd, daß es einen großen Teil der Wissenschaftler und Ressortvertreter reizte, unterschieden Stellung zu beziehen.

Gegen Ende der Aussprache kam es noch zu einem Gedankenaustausch über die Bedeutung der Dritten Programme der ARD. Metzke-Mangold erwähnte die – von der Werbewirtschaft wahrgenommene – Reichweitenstabilität dieser Programme, um im Bild des Fernsehens als Unterhaltungsmedium einen Gegenakzent zu setzen. Darkow stellte einschränkend fest, einzelne Dritte Programme hätten Zuschauerverluste erlitten, die *technische* Reichweite der Dritten Programme insgesamt sei aber größer geworden. Noelle-Neumann stellte einen Bezug von Dritten Programmen zum Offenen Kanal und zum Parlamentsfernsehen her. Die Bedeutung dieser Medien liegt nach ihrer Überzeugung in einer innovativen Informationsvermittlung für qualifizierte Minderheiten; demgegenüber falle das Marktargument nicht ins Gewicht.

In seinem Schlußwort wählte Bergsdorf aus der Vielzahl der in Mayschoß behandelten Themen sechs Problemkreise aus, die nach seiner Auffassung weiterhin besondere Beachtung verdienen und als Themen der nächsten Wissenschaftlichen Gespräche in Betracht kommen: Funktionswandel des Fernsehens als Unterhaltungsmedium; Chancen politischer Information im »gemischten Fernsehsystem«; künftige Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; Folgewirkungen eines zunehmenden Fernsehkonsums bei Kindern und alten Menschen; Beziehung zwischen Fernsehen und Lesen; Entwicklung einer europäischen Rundfunkordnung.

FRANK BÖCKELMANN

Rechtsfragen der Rundfunkübertragung öffentlicher Veranstaltungen

65. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit

Das Thema der 65. Tagung des Studienkreises am 21./22. April 1989, der den »Hanauer Anzeiger« als Gastgeber hatte, ist aus der Diskussion um das Zutrittsrecht des Fernsehens zu öffentlichen Veranstaltungen, speziell zu Fußballspielen, entstanden.

In seinem einleitenden Referat erläuterte Professor Dr. *Hans-Jürgen Papier* (Bielefeld), bislang gebe es keine einfach-rechtliche Regelung, die Fernsehveranstaltern das Recht gewährt, eine Sportveranstaltung aufzusuchen, um sie zu filmen und die Aufzeichnung live oder zeitversetzt zu senden. Ein solches Recht folge weder aus § 6 II VersG noch aus dem presserechtlichen Informationsanspruch. Ebenso wenig sei es in § 7 V HambMedienG oder in § 4 IV SaarLRFG vorgesehen. Eingehend hat Papier die umstrittene Frage erörtert, ob die mittelbare Drittwirkung des Art. 5 I 1 GG es

ermögliche, aus den §§ 138, 242, 826 BGB einen Kontrahierungszwang abzuleiten, also die Pflicht des Sportveranstalters zum Abschluß eines die Fernsehaufzeichnung ermöglichenden Vertrages. Auch das hat Papier verneint, und zwar mit der Begründung, die Informationsfreiheit des Art. 5 I 1 sei ein Abwehr-, nicht aber ein Leistungs- oder Teilhaberecht. Insbesondere gewähre es keinen Anspruch auf Öffnung von Informationsquellen, die ein privater Veranstalter verschlossen halten wolle. Die Rundfunkfreiheit des Art. 5 I 2 GG könne zwar über die Informationsfreiheit hinausgehen, stoße aber auf Grundrechtspositionen der Veranstalter, speziell auf das Hausrecht und die negative Vertragsfreiheit (Art. 12 I, 14 I GG). Zusätzlich sei das durch Art. 1, 2 I GG geschützte Persönlichkeitsrecht der Sportler zu berücksichtigen, das das Recht am Bild einschließe. Auch

das stehe der Möglichkeit entgegen, sich persönliche Leistungen voraussetzungslos verfügbar zu machen. An diesen Grundrechtspositionen werde auch der Versuch scheitern, dem Fernsehen die Aufzeichnungsmöglichkeit durch eine gesetzliche Neuregelung zu eröffnen. Würde sie allein zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens geschaffen, sei das überdies eine durch Art. 5 II GG nicht gedeckte Beschränkung der privaten Fernsehveranstalter.

Prof. Dr. *Wulf-Henning Roth* (Erlangen/Nürnberg), der sich als weiterer Referent den kartellrechtlichen Aspekten gewidmet hat, sah in der von Papier behandelten Problematik kein kartellrechtliches Problem. Wie er aufgezeigt hat, ist offen, ob die Vergabe exklusiver Fernsehauswertungsrechte kartellwidrig sein kann. Insbesondere ergebe sich die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das BKartA Exklusivvereinbarungen nach § 18 GWB untersagen könne. Dazu hat Roth die Auffassung vertreten, § 18 I Nr. 2 GWB enthalte eine immanente Schranke für Fälle, bei denen die Exklusivität eine notwendige Voraussetzung für den mit der Vereinbarung erstrebten Zweck ist. Wie ein Mietvertrag über gewerbliche Räume in der Regel sinnvollerweise nicht mit vielen, sondern nur mit einem Unternehmen abgeschlossen werde, sei es denkbar, daß auch die Gestattung der Fernsehaufzeichnung ihren Zweck nur erfüllt, wenn es lediglich ein Fernsehveranstalter ist, der dieses Recht erhält. Eine solche immanente Schranke des § 18 GWB sei aber lediglich in bezug auf jeweils eine Veranstaltung anzuerkennen, nicht wenn es um Exklusivvereinbarungen über mehrere oder eine Vielzahl von Veranstaltungen geht, wie es z. B. bei dem vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit dem Deutschen Sportbund abgeschlossenen Globalvertrag der Fall sei. Gegenüber solchen Verträgen greife § 18 GWB ein, weswegen zu prüfen sei, ob seine Voraussetzungen vollständig erfüllt sind. Trotz der ihm obliegenden Grundversorgung gelte das auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Verpflichtung zur Grundversorgung setze nicht voraus, daß das Übertragungsrecht ein Exklusivrecht ist.

Zu Beginn der von Prof. Dr. *Martin Bullinger* (Freiburg) geleiteten, außerordentlich lebhaften Diskussion warf Prof. Dr. *Herbert Bethge* (Passau) die Frage auf, ob die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegende Grundversorgung bei den bisherigen Erörterungen zu wenig berücksichtigt worden sei. Die Grundversorgungs-Verpflichtung sei vielleicht doch nicht nur die »Supernova«, als die Kull sie bezeichnet habe. Weil es ein echtes duales System noch nicht gebe, bestehe eine Spannungslage, die notfalls den Gesetzgeber zum Tätigwerden zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks veranlassen müßte. Diese Erwägungen unterstützte Rechtsanwalt Dr. *Ulrich Fritze* (Frankfurt), der zu bedenken gab, daß es um öffentliche Veranstaltungen ge-

he. So wie die Öffentlichkeit einen Marathonlauf auch dulde, wenn seinetwegen die ganze Stadt abgesperrt werden muß, hätten Sportveranstalter die Aufzeichnung durch das Fernsehen für eine Kurzberichterstattung unabhängig davon hinzunehmen, ob die Wiedergabe zugleich auch unterhaltenden Charakter habe. Diesem Standpunkt hielt Papier das Bedenken entgegen, wenn man Ansprüche gegen Private konstruiere, könnte man schließlich auch zu weiteren Ansprüchen gelangen, z. B. dergestalt, der Mannschaftskapitän habe vor die Kamera zu treten und das Spiel zu kommentieren.

Eine bereits nach geltendem Recht vorhandene Befugnis zur Kurzberichterstattung unterstellte Prof. *Friedrich Kübler* (Frankfurt). Sportveranstalter stehe nicht das Recht zur Seite, dem Fernsehen die Verwertung von Aufzeichnungen zum Zwecke der Kurzberichterstattung zu untersagen. Eine solche Ausschlußmöglichkeit wäre der Sache nach ein Monopolrecht, das de lege lata nicht existiere und das sich de lege ferenda nur durch den Nachweis überwiegender Interessen der Allgemeinheit legitimieren lasse. Bei den ein Monopol gewährenden gesetzlichen Immaterialgüterrechten, z. B. beim Patent oder dem Urheberschutz, folge die Legitimation aus dem dadurch bewirkten Leistungsanreiz. Folglich wäre beim Fußball ein Auswertungsmonopol legitimiert, wenn er ohne Ausschlußrecht nicht mehr stattfinden könne; das sei nicht zu befürchten. Eine Legitimation des Veranstalters, Kurzberichte zu untersagen, sei folglich zu verneinen. Fehle ein solches Recht, dann ebenso die Möglichkeit, das in Wirklichkeit nicht vorhandene Recht »exklusiv« zu vergeben: *nemo plus iure transferre potest quam ipse habet*. Im übrigen habe das BVerfG bereits in der Lüth-Entscheidung darauf hingewiesen, daß aus den Artikeln 12 und 14 GG folgende Interessen gegenüber den Rechten aus Art. 5 I GG unter Umständen zurückzutreten hätten; diese generelle Wertung habe in §§ 48 ff. URG ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden. Ergänzend verwies Kübler auf die Möglichkeit eines allgemeinprivatrechtlichen Kontrahierungszwanges, dessen Voraussetzungen von der Rechtsprechung mittlerweile analog § 26 II GWB bestimmt würden.

Prof. Dr. *Peter Ulmer* (Heidelberg) brachte die Problematik auf die Formel, daß es um öffentliche Veranstaltungen gehe, woraus die Frage folge, ob die Öffentlichkeit berechtigt sei, daran informativ zu partizipieren. § 50 URG gestatte es sogar, im Rahmen der aktuellen Berichterstattung urhebergeschützte Werke zu zeigen, wenn sie während des Ereignisses wahrnehmbar geworden sind. Veranstalter- und Bildrechte der Mitwirkenden müßten in mindestens gleichem Umfang zurücktreten, wenn die Möglichkeit der aktuellen Berichterstattung sonst gefährdet wäre, wobei auch an die Sozialbindung zu denken sei. Bei dieser Problematik gehe es im Kern um das Zutrittsrecht des Fernsehens. Dazu ver-

wies Ulmer ebenfalls auf § 26 II GWB, allerdings mit dem Bemerkten, bis ein darauf gestützter Anspruch praktisch durchgesetzt sei, werde das Spiel längst beendet sein.

Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. *Hans H. Klein* betonte, entscheidend sei die Gewichtung der Rundfunkfreiheit. Je extensiver man sie interpretiere, um so eher gelange man zu einem die Rundfunkveranstalter begünstigenden Ergebnis. Davor, dem Merkmal der Grundversorgung allzu große Bedeutung beizumessen, hat Klein unter Hinweis darauf gewarnt, daß der objektiv-rechtliche Gehalt der Grundrechte nicht beliebig ausdehnbar sei, wie der Zweite Senat des BVerfG das in der Entscheidung betreffend Familiennachzug herausgearbeitet habe. Zur Grundrechtsposition der Sportveranstalter bemerkte Klein, zumindest ein Eigentumskern sei verfassungsrechtlich geschützt und der gesetzlichen Ausformung damit entzogen. Die Legitimation des Ausschlußrechtes der Sportveranstalter hat Klein darin gesehen, daß sie Arbeit und Kapital investieren. Auf der Grundlage der Art. 12 und 14 GG legitimiere diese Investition den Schutz ihres Produktes hinreichend.

Gegenüber diesen von einem Informationswert von Sportsendungen ausgehenden Stellungnahmen vertrat *Papier* die Auffassung, Sportveranstaltungen seien Unterhaltung. Deswegen dienten Sportreportagen zwangsläufig gleichfalls der Unterhaltung und dies auch, wenn lediglich Ausschnitte gezeigt würden. In ähnlichem Sinne meinte Prof. Dr. *Bernd Rütters* (Konstanz), Berufsfußball sei im wesentlichen ein gutorganisiertes Showgeschäft, bei dem menschliche Arbeitsleistung unter Ausschluß des staatlichen Arbeitsrechtes vermarktet werde. Dr. *Manfred Niewiarra* (Bertelsmann AG) wollte als Information allein die Meldung gelten lassen, mit welchem Torverhältnis das Spiel geendet hat; alles darüber hinaus Gehende sei Unterhaltung. Abgesehen davon seien auch Nachrichten nichts anderes als eine Ware, noch dazu eine oft sehr teure. Bei Veranstaltungen gehe es um das Recht des Veranstalters, sie zu verkaufen. Das Exklusivrecht des Erwerbers werde unterlaufen, wenn andere die allein interessierenden Höhepunkte bringen dürften, ohne dafür etwas zahlen zu müssen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk könne sich hierbei nicht auf Informationsinteressen berufen. Das erweise die Tatsache, daß er zumeist nur über einige wenige Spiele berichte, nicht über alle, wie man es im Falle der Grundversorgung erwarten müßte. Marathonläufe und Ruderregatten würden äußerst selten gezeigt, obschon das Recht dazu preiswert zu haben sei. Folglich gehe es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht um Grundversorgung, sondern um den von ihnen entdeckten Wettbewerb mit den privaten Rundfunkgesellschaften.

Die Sicht des Sportes, der Veranstalter und der Sportverbände erläuterte *Jochen Kühn*, Justitiar des Deutschen

Sportbundes. Seiner Ansicht nach zeigt das Fernsehen nicht den wirklichen Sport, sondern lediglich Begebenheiten, die sich sensationell darstellen ließen. So würden besonders gern und intensiv die groben Fouls gezeigt, Doping-Affären und sonstige Negativerscheinungen. Mittlerweile grabe das Fernsehen sogar das Catchen aus der Mottenkiste wieder aus, um Sensation zu bieten. Der wirkliche Sport bleibe auf der Strecke. Eine solche Verfremdung einzudämmen sei das Anliegen des DSB, das er auch mit dem Globalvertrag verfolge, den er mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgeschlossen habe. Bemerkenswerterweise habe dieser sich lediglich für acht der an dem Vertrag insgesamt beteiligten 38 Verbände interessiert. Diese acht Verbände hätten auf erhebliche Einnahmen verzichtet, um die restlichen mit in den Vertrag hineinzubekommen und ihren Mitgliedsvereinen dadurch die Chance zu bieten, zumindest gelegentlich in den Medien präsent zu sein.

Diese Ausweitung der Thematik hat die Diskussion auf die Wechselwirkung zwischen Sport und Medien im allgemeinen gelenkt. Dazu erklärte *Rütters*, in Teilen des Sportes habe sich eine Vollkommerzialisierung vollzogen, wofür Boris Becker und Steffi Graf Beispiele seien. Bei manchen Sportarten, etwa beim Bobfahren und dem Ski-Abfahrtslauf, gehe man das Risiko von Todesfällen ein, um dem Publikum den erwünschten Kitzel zu bieten. Dieser Sportzirkus lasse sich nur noch unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfassen, wozu *Kühn* anmerkte, daß Sport in seinen vielfältigen Erscheinungsformen immer sowohl Kulturgut als auch Wirtschaftsgut sei. Die marktwirtschaftliche Sicht sei die einseitige vom Fernsehen vermittelte, aber eben nicht die ganze Wahrheit über den Sport. Eine Vielzahl von Lizenzspieler-Vereinen strebe an, den Fußball in Form von Aktiengesellschaften zu organisieren. Nach Auffassung von *Rütters* bedarf es zumindest in bezug auf diesen Teil des Profi-Sportes einer Entideologisierung und einer Einbindung in das geltende Arbeits- und Verfassungsrecht.

Einer Äußerung von Ministerialrat Dr. *Birger Hendriks* von der Schleswig-Holsteinischen Staatskanzlei war zu entnehmen, daß die Ministerpräsidenten einen Staatsvertrag planen, nach dem die Länder den Zutritt von Rundfunkveranstaltern zu öffentlichen Veranstaltungen übereinstimmend gesetzlich regeln sollen. *Ulmer* ergänzte das dahin, der zentrale Punkt der Regelung werde voraussichtlich ein Zutrittsrecht des Rundfunks zu öffentlichen Veranstaltungen sein. An einen finanziellen Ausgleich für den etwaigen Eingriff in neu abzuschließende Exklusivverträge sei wohl nicht gedacht. Die zulässige Dauer der durch dieses Zutrittsrecht ermöglichten Berichte werde wohl nicht exakt begrenzt, sondern von dem nach dem Zweck gebotenen Umfang abhängig gemacht werden. Ein wesentlicher Punkt bestehe darin, die Wiedergabe nur in nachrichtenmäßiger

Form zu gestatten; auch werde die Zulässigkeit einer Kumulierung von Kurzberichten voraussichtlich beschränkt.

Nach Auffassung von Prof. Dr. *Helmut Kohl* (Frankfurt) läßt sich aus dieser gesetzgeberischen Planung kein Argument dafür ableiten, de lege lata fehle das Zugangsrecht. Die Planung lasse sich auch im Sinne einer bloßen Bestätigung des bereits bestehenden Rechtszustandes deuten. Wie er in diesem Zusammenhang erinnerte, bestehen zur Reichweite der Veranstalterrechte mancherlei Zweifel, z. B. was das Recht zum alleinigen Programmverkauf betreffe. Demgegenüber bekräftigte *Niewiara* die Auffassung, daß es für einen Fernsehveranstalter darum gehe, ob er zum 48. Mal den Film *Casablanca* sende, Nachrichten aus dem Ticker bringen oder über Sport berichten solle. Von dieser Auswahl hänge sein Erfolg ab. Der Wert dieser Auswahl, die etwas koste, dürfe nicht dadurch gemindert werden, daß Freibeuter im Bereich der Unterhaltung auf Ereignisse Zugriff nähmen, an denen ihnen kein Recht zustehe.

Gegenüber den gesetzgeberischen Planungen mit ihren vielen Kautelen und der Beschränkung auf eine nur nachrichtenmäßige Weitergabe der Mitschnitte gab *Klein* folgendes zu bedenken: die Schöpfer des Entwurfes seien wohl selbst der Ansicht, die geplante Regelung bedeute einen Eingriff, der allenfalls durch öffentliche Informationsinteressen zu legitimieren sei. Ob solche anerkannt werden könnten, sei zumindest fraglich. Nach Auffassung *Ulmers* ist nicht ohne weiteres absehbar, daß der Marktwert des Rechtes zur Vergabe von Exklusivlizenzen zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen durch die geplante Neuregelung erheblich sinkt und daraus ein Problem des Art. 14 GG resultiert. Abschließend erneuerte *Papier* sein Bedenken gegen die Annahme, privatrechtliche Beschränkungen der geplanten Art ließen sich durch Gemeinwohlinteressen rechtfertigen. Selbst wenn das der Fall sein sollte, bedürfe es jedenfalls einer Entschädigung.

KARL EGBERT WENZEL

Freiburger Text-Kontext-Korpus

Dokumentation zur Medienrezeption von Kindern im zweijährigen Längsschnitt

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat im Rahmen des Schwerpunktprogramms »Publizistische Medienwirkungen« (vgl. »Publizistik«, 29. Jg. 1984/Heft 1–2, S. 97–99) und später als Teilprojekt des Sonderforschungsbereichs 321 »Übergänge und Spannungsfelder zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit« an der Universität Freiburg ein Projekt zur Erforschung des Umgangs von Vorschulkindern mit Massenmedien (vor allem Bücher, Tonbandkassetten und Fernsehen) gefördert. Für diese »Längsschnittuntersuchung der Medienrezeption durch Vorschulkinder im familialen Kontext« wurden sechs Kinder in ihrer häuslichen Umgebung fast zwei Jahre lang daraufhin beobachtet,

○ in welcher Situation sie das Bedürfnis verspürten, sich mit Medien auseinanderzusetzen,

○ ob der Anstoß zur Mediennutzung vom Kind selbst, von einem anderen Familienmitglied, von den Beobachtern oder vom Programmangebot ausging (z. B. Zeitpunkt des Beginns einer Fernsehsendung führt zur Beendigung der vorausgehenden Tätigkeit),

○ ob die Mediennutzung eher dazu diene, Informationen über die Sachwelt aufzunehmen, die soziale Beziehung zu den Anwesenden neu zu gestalten oder ob der Medieninhalt zur vermehrten Auseinandersetzung mit der eigenen Person und der eigenen sozialen Lage verwendet wurde,

○ welche Auswirkungen die Mediennutzung auf das weitere soziale Geschehen (Interaktion in der Familie, Interaktion mit den beiden Beobachtern) hatte,

○ mittels welcher sogenannter »Rezeptionssteuerungs-Strategien« (z. B. eine Seite im Buch überschlagen, sich beim Fernsehen vorübergehend die Augen zuhalten, gleichzeitige Beschäftigung mit einem anderen Gegenstand usw.) sich das Kind bestimmten Medieninhalten verstärkt zuwendet bzw. andere Inhalte meidet.

Um diese Aspekte beobachten und angemessen bewerten zu können, wurden alle Kontakte mit dem Kind und seiner Familie auf Tonband aufgezeichnet und ausführlich dokumentiert. Die Persönlichkeit des Kindes und die Soziodynamik in der Familie wurden mittels Gesprächen mit den Eltern, teilnehmender Beobachtungen im Familienalltag und klinisch-psychologischer Verfahren zur Kinder-Diagnostik beurteilt. Die Medienbiographien der einzelnen Familienmitglieder wurden erfragt, und die Mutter führte zeitweise ein Medientagebuch über die Nutzungsgewohnheiten ihres Kindes.

Auf der Grundlage dieses großen Kontextwissens über die beobachteten Kinder und ihre Familien wurde anschließend versucht, die Gründe und Folgen der Mediennutzung durch das betreffende Kind für jede einzelne der insgesamt 110 gründlich ausgewerteten Rezeptionssituationen zu rekonstruieren. In einem ausführlichen Kategoriensystem wurden die für jede der oben genannten Fragestellungen relevanten Tatsachenbeobachtungen sowie die Rekonstruktion der Handlungsmotive und der Handlungsstruktur dargestellt.

Wegen der geringen Zahl beobachteter Kinder und weil, anders als im Alltag üblich, bei allen ausgewerteten